

Brüssel, 08. April 2020 srb.cm.02(2020)1774006

An den Präsidenten des Deutschen Bundestages Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB Platz der Republik 1 D-11011 Berlin

Parlamentarische Anfrage an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) - Ihr Schreiben vom 10. März 2020

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. März 2020 und die damit verbundene parlamentarische Anfrage des Herrn Abgeordneten Frank Schäffler, MdB, welche der Einheitliche Abwicklungsausschuss folgendermaßen beantwortet:

Hinsichtlich der ersten beiden Fragen bezüglich der in den Abwicklungsfonds (SRF) eingezahlten Mittel, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Mittel des SRF nach den ersten 4 Jahren des Aufbaus und der Beitragszahlungen bei 0,57% im Vergleich zu den gedeckten Bankeinlagen der Bankenunion¹ liegen. Das entspricht einem Wert von EUR 32,8 Mrd. (Frage 1.a). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Aufbau des SRF im Zeitraum 2016 bis 2023 schrittweise erfolgt und dessen Zielausstattung² mindestens 1% des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion zugelassenen Kreditinstitute betragen soll. Eine Aufschlüsselung der derzeit eingezahlten Mittel nach Sitzland der Institute kann Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

Was die Höhe des SRF nach Ablauf der Aufbauphase anbetrifft (Frage 1.b), so ist nach aktuellen Schätzungen ein Zielvolumen zwischen EUR 65 und 70 Mrd. zu erwarten. Die Zielausstattung des SRF orientiert sich an den gedeckten Einlagen, die in den letzten Jahren in der Eurozone deutlich gestiegen sind und welche zur Bewertung der Entwicklung der gedeckten Einlagen in der Zukunft herangezogen werden.

¹ Basierend auf dem Wert der gedeckten Einlagen von Ende 2018.

² Errichtet mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRM-Verordnung), ABI. L 225 vom 30.7.2014, S. 1–90.



Von den in 2019 insgesamt 3.186 beitragspflichtigen Instituten in der Bankenunion (Frage 2.a), waren 1.469 Institute in Deutschland ansässig (Frage 2.b). Der Anteil der deutschen Institute an der jährlichen Bankenabgabe an den SRF betrug 2019 EUR 1.998 Mio., was 25,5% des Gesamtbeitrags im Jahr 2019 entsprach (Frage 2.c). Eine Aufschlüsselung der jährlichen Bankenabgabe nach Sitzland kann ebenfalls Tabelle 1 entnommen werden.

In Bezug auf die dritte Frage, wie viele Banken derzeit mit den Mitteln des SRF nicht abwickelbar wären und ob in diesem Zusammenhang Grenzwerte festgelegt wurden, ist zunächst festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Fondsnutzung in der SRM-Verordnung³ klar definiert sind. In der Abwicklungsplanung stellt der SRB primär darauf ab, dass Banken die operativen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit erfüllen und über die nötigen finanziellen Ressourcen zur Verlusttragung und Rekapitalisierung verfügen, das heißt, dass Banken genügend Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten. Der Rückgriff auf den SRF ist hingegen nicht Gegenstand der Abwicklungsplanung.

Die Mittel des SRF werden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/451 investiert. Diese schreibt eine vorsichtige und auf Sicherheit bedachte Anlagestrategie vor, um den Wert der im Fonds gehaltenen Mittel zu schützen und den Liquiditätsbedarf zu decken. Im Berichtsjahr 2019 investierte der SRF in folgende, ausschließlich in Euro denominierte Instrumente (Frage 4.a): Geldanlangen bei Zentralbanken des Eurosystems, Staatsanleihen und Anleihen von Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen von Stellen, Anleihen multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen, sowie Unternehmensschuldverschreibungen.

Was die finanzielle Entwicklung der Fondsmittel (Frage 4.b - c) betrifft, so verlief diese in den Jahren 2016 bis 2018 entsprechend des Marktumfeldes aufgrund von Negativzinsen für Bargeldeinlagen leicht negativ. Demnach ergaben sich für das SRB Portfolio in den Jahren 2016 bis 2018 realisierte Verluste in Höhe von EUR 27,5 Mio., EUR 52,1 Mio. und EUR 50,1 Mio. Die Berechnungen für das Jahr 2019 sind noch nicht endgültig abgeschlossen, es kann einem Verlustrückgang ausgegangen werden. Genannte Verluste jedoch berücksichtigen nicht die jährlichen Beitragszahlungen zum SRF, die grundsätzlich als Einnahmen des SRF ausgewiesen werden, weshalb der SRF gemäß dem Jahresabschluss⁴ gesamtheitlich Gewinne vorweist.

³ Verordnung (EU) Nr. 806/2014

⁴ SRB Final Annual Accounts 2018, 10.2: Statement of financial performance 2018 of the SRF



In Bezug auf Fehlbeträge beim Aufbau von MREL schätzt der SRB das bankenunionsweite MREL-Defizit auf rund EUR 137,1 Mrd. (Frage 5.a). Schätzungen beziehen sich auf das vierte Quartal 2018, fußen auf wichtigen methodischen Annahmen und berücksichtigen nicht die überarbeitete Bankenabwicklungsrichtlinie BRRD-2. Der MREL-Fehlbetrag ist in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich verteilt. Informationen bezüglich der MREL-Situation in einzelnen Mitgliedsstaaten (Frage 5.b) und den zugrundeliegenden Schätzungsannahmen sind im aktuellen Fortschrittsbericht über die weitere Risikominderung in der Bankenunion⁵ dargelegt.

Ungeachtet der Tatsache, dass einige Institute ihre MREL-Anforderungen heute noch nicht erfüllen, spricht sich der SRB für eine vorzeitige Einführung der fiskalischen Letztsicherung für den SRF aus (Frage 6). Die Aktivierung der Letztsicherung stellt eine Nutzung des SRF dar und setzt somit die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des SRF voraus, unter anderem eine Gläubigerbeteiligung Rekapitalisierungsmaßnahmen von mindestens 8% der gesamten Bilanzsumme. Maßgeblich ist folglich die MREL-Quote der betroffenen Bank und nicht die des Bankensektors. Eine mögliche vorzeitige Einführung der Letztsicherung demonstriert Handlungsfähigkeit und ermöglicht ein Einschreiten im äußersten Krisenfall unter fiskalisch Gesichtspunkten für diejenigen Institute, die bereits heute die Zugangskriterien erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Elke König Vorsitzende

-



Anhang

Tabelle 1. Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (i) (in EUR; 2015-2019)

	Beitragsjahr 2015	Beitragsjahr 2016	Beitragsjahr 2017	Beitragsjahr 2018	Beitragsjahr 2019	Total
AT	198.226.352	203.536.224	187.880.279	199.045.157	197.575.611	986.263.624
BE	234.787.685	277.592.989	250.245.212	284.783.317	270.126.306	1.317.535.509
CY	24.594.000	25.063.692	18.853.129	19.031.717	15.120.239	102.662.776
DE	1.578.410.132	1.760.899.426	1.710.360.735	1.986.466.630	1.998.049.305	9.034.186.228
EE	6.313.699	5.167.621	4.614.634	5.082.266	6.759.544	27.937.764
ES	689.843.432	726.359.047	676.362.372	735.640.307	707.757.269	3.535.962.427
FI	76.334.931	111.594.236	121.896.905	55.448.654	216.102.042	581.376.768
FR	918.401.388	1.575.276.358	1.921.892.060	2.290.875.249	2.418.955.905	9.125.400.959
GR	26.871.686	97.926.262	89.155.075	101.654.838	83.981.973	399.589.835
IE	75.885.765	97.138.094	95.216.210	107.285.008	114.061.620	489.586.697
IT (ii)	-	762.793.036	747.883.919	827.245.081	846.648.768	3.184.570.804
LT	10.116.540	7.401.955	6.947.970	6.576.900	7.532.849	38.576.214
LU	28.550.229	77.023.159	99.971.358	128.910.277	139.360.259	473.815.282
LV	7.610.207	7.285.988	6.944.601	6.631.889	6.026.543	34.499.228
MT	7.523.000	8.488.153	7.368.940	7.854.916	7.289.258	38.524.267
NL	453.086.850	503.655.460	544.934.501	620.505.162	632.417.425	2.754.599.398
PT (ii)	-	144.574.915	129.786.342	132.483.610	123.563.690	530.408.556
SI	15.758.676	12.532.275	9.279.573	9.554.500	9.038.087	56.163.111
SK	33.506.000	21.606.878	17.534.817	19.044.477	18.936.185	110.628.357
Total	4.385.820.572	6.425.915.768	6.647.128.632	7.544.119.954	7.819.302.878	32.822.287.804

Quelle: SRB (Beiträge in absoluten Zahlen ohne Nachkommastellen; mögliche Differenzen können durch Auf-/Abrundungen entstanden sein.)

⁽i) In Rechnung gestellte Beiträge.

⁽ii) Aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen in Italien und Portugal im Jahr 2015, wurden in dem Beitragsjahr durch beide Mitgliedsstaaten keine Beiträge zum SRF übertragen. Dadurch erfolgen für beide Mitgliedsstaaten keine Abzüge der Beiträge gemäß Artikel 8(2) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates⁶.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, ABI. L 15 vom 22.1.2015, S. 1–7.